

Erläuterungen zu den Steueransätzen 2016 – 2020

Anmerkungen zur aktuellen Steuerschätzung

Die aktuellen Steuerschätzungen des Arbeitskreises Steuerschätzungen (AK Steuerschätzung), der vom 02. bis 04. November 2016 in Nürnberg getagt hat, umfassen Prognosen bezüglich der in den einzelnen Steuerarten zu erwartenden Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden inkl. der EU-Eigenmittel in den Jahren 2016 bis 2021. Den Steuerschätzungen werden einerseits die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der von der Bundesregierung veröffentlichten Herbstprojektion für die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland in den Jahren 2016 ff. zugrunde gelegt und andererseits werden die finanziellen Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen in der Größenordnung berücksichtigt, die seitens des Bundesministeriums der Finanzen bei den jeweiligen Gesetzesvorhaben angegeben worden sind. Auch die anderen Rechtsgebiete werden nach ihrem geltenden Stand berücksichtigt, nicht nach erwartbaren Rechtsänderungen. Gegenüber den vorangegangenen Steuerschätzungen vom Mai 2016 sind in der aktuellen Prognose insbesondere folgende Rechtsänderungen und sonstige Regelungen berücksichtigt worden:

- Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Erhöhung des Lohnsteuereinhalts in der Seeschifffahrt vom 24. Februar 2016 (BGBl. I Nr. 10, S. 310); Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Erhöhung des Lohnsteuereinhalts in der Seeschifffahrt vom 18. Mai 2016 (BGBl. I Nr. 24, S. 1248);
- Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG) vom 19. Juli 2016 (BGBl. I, Nr. 36, S. 1730);
- Gesetz zum Abkommen vom 28. März 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 22. Dezember 2015 (BGBl. II Nr. 35, S. 1647); Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (BGBl. II Nr. 23, S. 1005);
- BMF-Schreiben vom 28. September 2016 - III C 3 - S 7170/11/10004 (Dok 2016/0883539) - zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG - Abgabe von Zytostatika im Rahmen ambulanter Krebstherapien; BFH-Urteil vom 24. September 2014, V R 19/11

Die Bundesregierung erwartet in der Herbstprojektion vom 07.10.2016 für das Jahr 2016 einen Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts von 1,8 Prozent (Frühjahrsprojektion 2016: 1,7 %) und im Jahr 2017 von 1,4 Prozent (Frühjahrsprojektion 2016: 1,5 %). Die Prognose fällt für das Jahr 2016 damit etwas besser und im Jahr 2017 etwas weniger stark aus, als noch im Frühjahr 2016 angenommen. Die Bundesregierung erwartet, dass der konjunkturelle Aufschwung weiterhin solide verläuft und getragen von der relativ kräftigen Binnennachfrage sich die Deutsche Wirtschaft auch in einem vor allem außenwirtschaftlich sehr schwierigen Umfeld behauptet. Die Wirtschaftsforschungsinstitute hatten in ihrer Gemeinschaftsdiagnose vom 27.09.2016 eine in weiten Teilen übereinstimmende Prognose vorgelegt. Für die restlichen Schätzjahre werden im Einklang mit dem sog. Potenzialwachstum Steigerungsraten von rd. 1,6 % p.a. unterstellt.

Die Steuereinnahmen aller drei Gebietskörperschaften inkl. der EU-Eigenmittel werden nach der vorliegenden Schätzung im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr um 3,3 % und im Jahr 2017 um 4,2 % auf dann insgesamt 724,5 Mrd. € wachsen. Im Vergleich mit den vorhergehenden Steuerschätzungen vom Mai 2016 wurde die Prognose der Steuereinnahmen mit einem Ausmaß von 4,3 Mrd. € im Jahr 2016 und rd. 0,7 Mrd. € im Jahr 2017 angehoben. Bezogen auf die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen sind die Abweichungen zwischen den beiden Steuerschätzungen im Jahr 2017 mit rd. - 0,2 Mrd. € auf Steuerrechtsänderungen und rd. + 0,8 Mrd. € auf Schätzabweichungen zurückzuführen. Die stärksten Korrekturen wurden (ohne Berücksichtigung der Änderungen bei der EU-Abführung) bei den Ländern (Zeitraum 2017: + 0,8 Mrd. €) und beim Bund (Zeitraum 2017: + 0,4 Mrd. €) vorgenommen.

Die Steuereinnahmen der Gemeinden werden im Jahr 2016 voraussichtlich um 1,6 % steigen und

im Jahr 2017 um 7,4 %. Nach den Werten des Arbeitskreises werden die gemeindlichen Steuereinnahmen im Jahr 2017 damit ein Volumen von 101,2 Mrd. € erreichen. Im Vergleich mit den vorhergehenden Steuerschätzungen vom Mai 2016 ergeben sich insoweit keine Änderungen (Schätzabweichungen 0,0 Mio. € und Steuerrechtsänderungen 0,0 Mio. €). Die Ergebnisse der Steuerschätzungen beziehen sich jeweils auf das bundesweite Steueraufkommen sowie auf die einzelnen staatlichen Ebenen. Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern bzw. den Gemeinden ist aus den Ergebnissen der Steuerschätzungen nicht unmittelbar zu entnehmen.

In den Jahren 2018 ff. variieren die Prognosen zu den kommunalen Steuereinnahmen von Jahr zu Jahr. So wird für das Jahr 2018 ein Zuwachs von 1,8 % auf 103,0 Mrd. € prognostiziert und in den Folgejahren 2019 - 2021 liegen die Steigerungsraten in einer Bandbreite von 3,4 – 3,7 %.

Grundsteuer A und B

Grundsteuer A

Die Grundsteuer A wird für landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Vermögen erhoben. Die städtischen Einnahmen aus der Grundsteuer A (Ist-Finanzrechnung) betragen seit Jahren unverändert rd. 300 Tsd. € p.a. Sowohl die Ergebnisse des Jahres 2015, als auch die Sollentwicklungen des Jahres 2016 bestätigen weiterhin diese Prognose.

Grundsteuer A	2016	2017	2018	2019	2020	2021 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	300	300	300	300	300	300

Grundsteuer B

Der AK Steuerschätzungen geht bei der Grundsteuer B von einer Steigerung von 3,5 % im Jahr 2016 aus, während für das Jahr 2017 eine Steigerungsrate von 1,6 % und in den Folgejahren eine Steigerungsrate von je 1,5 % p.a. angesetzt wird. Die Prognose des Arbeitskreises beinhaltet jedoch nicht nur die zu erwartenden Steigerungen der Bemessungsgrundlagen der Grundsteuer (z.B. durch Baufertigstellungen) sondern auch bereits beschlossene Rechtsänderungen. Da gerade bei der Grundsteuer die Rechtsänderungen, insbesondere durch Veränderung der Hebesätze in einzelnen Städten und Gemeinden, regional sehr unterschiedlich ausfallen, wird die Prognose der Einnahmen aus der Grundsteuer in München methodisch mit Hilfe der durchschnittlichen Steigerungsraten der Grundsteuer B in den zurückliegenden Zeiträumen fortentwickelt.

Die städtischen Einnahmen aus der Grundsteuer B betragen im Jahr 2015 (Ist-Finanzrechnung) rd. 314,0 Mio. €. Für das Jahr 2016 werden Einnahmen in Höhe von 316 Mio. € erwartet. Die Sollstellungen bei der Grundsteuer B mit einem Zwischenstand zum 31.10.2016 in Höhe von rd. 315,3 Mio. € entwickeln sich entsprechend den Erwartungen. Mit Blick auf die anhaltende Bautätigkeit in München kann auch langfristig gesehen mit einer stetigen Ausweitung des Grundsteueraufkommens gerechnet werden.

Ausgehend von den Planungen für den Nachtragshaushalt 2016 und dem Ansatz einer wiederum durchschnittlichen Steigerungsrate von rd. 4 Mio. € p.a. (+ 1,3 %) ergibt sich bei der Grundsteuer B für das Jahr 2017 ein Planansatz von 320 Mio. €. Für die weiteren Finanzplanungsjahre werden die Ansätze auf dieser Basis fortentwickelt.

Die Länder haben am 04.11.2016 mit Beschluss des Bundesrates die seit Jahren umstrittene Reform der Grundsteuer auf den Weg gebracht. Da mit der Grundsteuerreform voraussichtlich eine steuerliche Neubewertung des Grundbesitzes verbunden sein wird, ist davon auszugehen, dass der Umsetzung der Reform auch bei einer zügigen Durchführung des Gesetzesvorhabens noch ein längerer Vorbereitungszeitraum vorausgehen wird. Ausgehend vom Ansatz der Steuerschätzungen, grundsätzlich auf Basis des geltenden Rechts zu schätzen, sowie eines voraussichtlich mehrjährigen Übergangszeitraumes der Grundsteuerreform erscheint es sachgerecht, für den Finanzplanungszeitraum den bestehenden Rechtsrahmen der Grundsteuer unverändert fortzuschreiben.

Grundsteuer B	2016	2017	2018	2019	2020	2021 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	316.000	320.000	324.000	328.000	332.000	336.000
Steigerungsraten in %						
Lt. Arbeitskreis (Gesamt)	3,5%	1,6%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%
LHM	0,6%	1,3%	1,3%	1,2%	1,2%	1,2%

Gewerbsteuer und Gewerbesteuerumlagen

Gewerbsteuer

Die Gewerbsteuer wird nach der Prognose des AK Steuerschätzungen im Jahr 2016 um 0,6 % niedriger ausfallen (AK Mai 2016: -1,7 %) und im Jahr 2017 um 9,6 % (AK Mai 2016: +10,9 %) wachsen. Das bundesweite Aufkommen der Gewerbsteuer wird im Jahr 2016 voraussichtlich 45,4 Mrd. € (AK Mai 2016: 44,9 Mrd. €) und im Jahr 2017 49,8 Mrd. € (AK Mai 2016: 49,9 Mrd. €) betragen. Im Vergleich der Steuerschätzungen vom Mai 2016 wurden die Prognosen zu den Gewerbesteuererinnahmen damit für das Jahr 2016 um 500 Mio. € angehoben und für das Jahr 2017 nahezu unverändert belassen (- 50 Mio. €).

Bei Verwendung der vom AK Steuerschätzungen prognostizierten Steigerungsraten für das Jahr 2016 und das Jahr 2017 würde sich auf der Basis des Ist-Ergebnisses der Gewerbsteuer im Finanzhaushalt 2015 in Höhe von 2.454,7 Mio. € rein rechnerisch ein regionalisierter Anteil für München für das Jahr 2016 von 2.440 Mio. € und für das Jahr 2017 in Höhe von 2.670 Mio. € ergeben. Hervorzuheben ist, dass in der Prognose des Arbeitskreises für das Jahr 2016 einmalige beträchtliche Einnahmeausfälle aufgrund der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BFH-Urteile zu STEKO und § 40 Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften) berücksichtigt worden sind. Die tatsächlichen Auswirkungen eines derartigen Sondereffektes sind jedoch regional nur schwer einzuschätzen. Dies schon deshalb, weil sich die Auswirkungen auf Einzelfälle beschränken und der Zeitpunkt der Umsetzung zudem in einem starken Maße durch die Veranlagungstätigkeit der Finanzverwaltung bestimmt wird.

Zum Stand 31.10.2016 sind bezogen auf die Gewerbsteuer in München folgende markante Entwicklungen festzustellen:

- **Kassen-Ist**
Die Entwicklung des Kassen-Ist-Standes zeigt sich mit einem Zwischenstand zum 31.10.2016 von 1.823,0 Mio. € im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (Stand 31.10.2015: 1.905,0 Mio. €) rückläufig (- 4,3 %). Der Rückgang der Steuereinnahmen ist auf eine Reihe von Erstattungen bei Abschlusszahlungen der Jahre 2013 und früher zurück zu führen. Für das 4. Quartal 2016 steht am 15.11.2016 aber noch ein weiterer aufkommensstarker Vorauszahlungstermin aus. Entsprechend den derzeitigen Festsetzungen ist insoweit noch mit Vorauszahlungen in Höhe von 604,4 Mio. € zu rechnen.
- **Jahresvorauszahlungssoll**
Der Sollstand der Gewerbesteuervorauszahlungen hat mit dem Stand zum 31.10.2016 in Höhe von 2.007,9 Mio. € im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (Stand 31.10.2015: 1.867,6 Mio. €) um 7,5 % zugenommen. Auch im Vergleich zum Stand am Jahresanfang 2016 in Höhe von 1.835,6 Mio. € hat das Vorauszahlungsniveau bis zum Stand Ende Oktober 2016 eine beachtliche Steigerung von 9,4 % zurück gelegt. Das Niveau der Vorauszahlungen bewegt sich seit Juni 2016 relativ konstant in einem engen Korridor um die Marke von 2.000 Mio. €.
- **Zahlungen für Vorjahre**
Der Änderungssaldo bei den Abschlusszahlungen und Nachholungen zum Stand 31.10.2016 in Höhe von 394,0 Mio. € liegt im Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum (Stand

31.10.2015: 562,4 Mio. €) um beachtliche 29,9 % zurück. Diese Entwicklung ist auf eine Reihe von Erstattungen bei Abschlusszahlungen der Jahre 2013 und früher zurück zu führen. Auffallend ist zudem, dass gerade in den Monaten August und September 2016 im Vergleich zu den beiden letzten Jahren nur eine sehr verhaltene Entwicklung bei den Abschlusszahlungen und Nachholungen zu beobachten war.

Angesichts der finanziellen Dimensionen der bundesweit prognostizierten Gewerbesteuererückforderungen auf Grund der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist vorsorglich davon auszugehen, dass dieser Sondereffekt auch Bedeutung für die Gewerbesteuerentwicklung in München haben wird. Entsprechend den vorliegenden Erkenntnissen wird davon ausgegangen, dass insoweit Einnahmeausfälle in einer Größenordnung von rd. 100 Mio. € auf die Stadt entfallen könnten. Es liegen jedoch keine Erkenntnisse vor, inwiefern diese Entwicklung bereits für Einnahmeausfälle im Jahr 2016 gesorgt hat bzw. Rückzahlungen in größerem Umfang noch im Jahr 2016 aufkommenswirksam werden. In der Grundtendenz ist insgesamt jedoch zwischenzeitlich im Vergleich mit den Vorjahresergebnissen ein eher unterdurchschnittliches Jahresergebnis zu erwarten.

Im direkten Vorjahresvergleich liegt das Aufkommen der Gewerbesteuer in der kumulierten Betrachtung mit einem Zwischenstand bei den Sollstellungen der Gewerbesteuer in Höhe von 2.401,9 Mio. € mit 1,2 % unter dem des Vorjahres (Stand 31.10.2015: 2.430,0 Mio. €). Auf Basis der langjährigen städtischen Erfahrungswerte kann bei weiterhin gleichmäßigen Entwicklungen im Jahr 2016 mit voraussichtlichen Gewerbesteuererträgen in einer Bandbreite von rd. 2.410 Mio. € bis zu rd. 2.470 Mio. € gerechnet werden. Auf Grund der sehr verhaltenen Entwicklung der Gewerbesteuer gerade in den letzten Monaten kann aktuell somit nicht mehr davon ausgegangen werden, dass der Haushaltsansatz des Jahres 2016 in Höhe von 2.500 Mio. € noch erreicht wird. Vielmehr zeichnet sich nunmehr ein Ergebnis für das Jahr 2016 rund um einen Mittelwert von 2.440 Mio. € ab.

Ausgehend von den Steigerungsraten des AK Steuerschätzungen für das Jahr 2017 von + 9,6 % und einem zu erwartendem Ergebnis der städtischen Gewerbesteuererträge des Jahres 2016 von 2.440 Mio. € würde sich für München rein rechnerisch eine Einnahmeerwartung für das Jahr 2017 von 2.680 Mio. € ergeben. Aus haushaltsplanerischer Sicht ist zur Änderungsrate des AK Steuerschätzungen für das Jahr 2017 von + 9,6 % anzumerken, dass hier steuerrechtsbedingte Sondereffekte enthalten sind, deren Auswirkungen regional sehr unterschiedlich ausfallen. Ausgehend von den Berechnungen des Dt. Städtetages würde eine vollständig um den Sondereffekt 2016 bereinigte Steigerungsrate der Gewerbesteuererträge 2017 nur noch einen Wert von 1,9 – 2,0 % ergeben. Innerhalb dieser Bandbreite wird in Übereinstimmung mit den vom AK Steuerschätzungen für die Jahre 2018 (+2,4 %) und 2019 (+2,4 %) prognostizierten weiteren Entwicklungen der Gewerbesteuererträge für das Jahr 2017 eine um die Sondereffekte bereinigte regionalisierte Änderungsrate von gerundet + 2,5 % eingerechnet. Für die Jahre 2018 ff. wurden die Steigerungsraten des AK Steuerschätzungen übernommen.

Gewerbesteuer	2016	2017	2018	2019	2020	2021 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	2.440.000	2.500.000	2.560.000	2.620.000	2.700.000	2.780.000
Steigerungsraten in %						
Lt. Arbeitskreis (Gesamt)	-0,6%	9,6%	2,4%	2,4%	3,0%	3,1%
LHM	-0,6%	2,5%	2,4%	2,4%	3,0%	3,1%

Gewerbesteuerumlagen

Die Gewerbesteuerumlagen sind ein Annex der Gewerbesteuer. Die Berechnungsformel für die Gewerbesteuerumlage lautet: Örtliches Gewerbesteueraufkommen dividiert durch örtlichen Hebesatz, multipliziert mit dem jeweiligen Vervielfältiger.

Die für die Berechnungen der Gewerbesteuerumlagen maßgeblichen Vervielfältiger betragen nach den derzeitigen Erwartungen:

- für die Gewerbesteuer-Normalumlage 2016 ff. durchgängig 35 v.H.
- für die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung der Deutschen Einheit 2016 - 2018 durchgängig 34 v.H. und im Jahr 2019 voraussichtlich 33 v.H.

Nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) wird es ab dem Jahr 2020 zu einer deutlichen Reduzierung der Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung der deutschen Einheit kommen (- 29 Prozentpunkte). Ob es allerdings nicht doch noch zu einem entsprechenden gesetzgeberischen Eingriff kommt, bleibt abzuwarten. Aufgrund der rechnerischen Abfinanzierung der Umlage zur Finanzierung des Fonds Deutscher Einheit ist spätestens ab dem Jahr 2020 von einer Aufhebung der entsprechenden Erhöhungszahl (derzeit 5 v.H.) nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 GFRG auszugehen. Für die Jahre 2020 ff. wird deshalb davon ausgegangen, dass die Gewerbesteuerumlage mit insgesamt 64 Prozentpunkten fortgeführt wird.

Gewerbesteuer – Normalumlage	2016	2017	2018	2019	2020	2021 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	174.000	179.000	183.000	187.000	193.000	199.000
GewSt-Umlage Dt. Einheit						
Ansatz (in Tsd. €)	169.000	173.000	178.000	176.000	160.000	165.000

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird kumuliert entsprechend den Prognosen des AK Steuerschätzungen vom November 2016 im laufenden Jahr um 3,3 % (AK Mai 2016: 3,2 %) ansteigen und im Jahr 2017 um 5,0 % (AK Mai 2016: 5,6 %). Die unterstellten Wachstumsraten sind insbesondere durch die prognostizierten Entwicklungen der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme und der Unternehmens- und Vermögenseinkommen geprägt. Bei der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge werden hingegen vergleichsweise hohe Rückgänge des Kassenaufkommens prognostiziert. Hierfür dürfte u. a. das niedrige Zinsniveau verantwortlich sein. Bezogen auf die Daten des AK Steuerschätzungen würde sich für das Jahr 2016 ein Steuerbeteiligungsbetrag für die Stadt München in Höhe von 1.077 Mio. € und für das Jahr 2017 von 1.131 Mio. € ergeben.

Die aktuellen Entwicklungen des Steuerbeteiligungsbetrages an der Einkommensteuer in Bayern zum Stand inkl. Oktober 2016 bestätigen die Prognosen des Arbeitskreises bzw. zeichnen sich in der regionalisierten Betrachtung leicht verbesserte Zuwachsraten ab. Ausgehend von den für das 2016 zu erwartenden Steuereinnahmen von rd. 1.080 Mio. € und unter Berücksichtigung der in der kumulierten Betrachtung für das Jahr 2017 ermittelten Steigerungsrate des AK Steuerschätzungen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von 5,0 % ergibt sich rechnerisch für das Jahr 2017 insoweit ein Prognosewert von 1.130 Mio. €. Für die weiteren Finanzplanungsjahre werden die Ansätze auf Basis der Steigerungsraten des AK Steuerschätzungen fortentwickelt.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2016	2017	2018	2019	2020	2021 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	1.080.000	1.130.000	1.190.000	1.250.000	1.310.000	1.380.000
Steigerungsraten in %						
Lt. Arbeitskreis (Gesamt)	3,3%	5,0%	4,9%	5,2%	5,2%	5,1%
LHM	3,6%	4,9%	4,9%	5,1%	5,1%	5,1%

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (inkl. Umsatzsteuer-Härteausgleich)

Das Umsatzsteueraufkommen wird nach der Prognose des AK Steuerschätzungen sowohl im Jahr 2016 mit 3,5 % (AK Mai 2016: 4,6 %) als auch im Jahr 2017 mit 4,3 % (AK Mai 2016: 4,1 %) weiterhin robust wachsen.

Die aktuellen Entwicklungen des Steuerbeteiligungsbetrages an der Umsatzsteuer in Bayern zum Stand inkl. Oktober 2016 liegen mit einer Steigerungsrate von 3,0 % noch etwas unterhalb der Prognosen des Arbeitskreises. In den Einnahmen enthalten ist die über den Transferweg des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ausgereichte zusätzliche Unterstützung des Bundes für die Kommunen aus der sog. Bundesmilliarde. Die Kommunen profitieren dabei nach § 1 Satz 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern insbesondere durch einen im Jahr 2016 erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 500 Mio. € und im Jahr 2017 von 1.500 Mio. €. Die bayerischen Städte und Gemeinden erhalten im Jahr 2017 daraus einen höheren Umsatzsteueranteil von ca. 243 Mio. €, die Stadt München von ca. 54 Mio. €.

Auch in den Jahren 2018 ff. sollen die Kommunen weiter entlastet werden, indem der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes durch eine Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes erhöht wird. Der Entwurf eines entsprechenden Gesetzes (Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen) wurde mit Zustimmung des Bundeskabinetts am 23.09.2016 durch den Bundesrat in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Entsprechend dem Gesetzesvorschlag kann deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Aufstockung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer im Rahmen der sog. Bundesmilliarde fortgesetzt werden wird. Entsprechend dem o.g. Gesetzentwurf wird der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zugunsten der Gemeinden im Jahr 2018 um 2,76 Mrd. € und ab dem Jahr 2019 um jeweils 2,4 Mrd. € p.a. erhöht.

Unter Berücksichtigung der in der kumulierten Betrachtung für das Jahr 2017 ermittelten Steigerungsrate des AK Steuerschätzungen beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer von 4,3 %, den Münchner Anteilsbeträgen aus der sog. Bundesmilliarde und dem Härteausgleich ergibt sich rechnerisch für das Jahr 2017 insoweit ein Prognosewert von 218 Mio. €. Für die weiteren Finanzplanungsjahre werden die Ansätze auf Basis der Steigerungsraten des AK Steuerschätzungen und unter Berücksichtigung der Entlastung der Kommunen durch höhere Umsatzsteuereinnahmen sowie dem Wegfall des Härteausgleichs in Bayern ab dem Jahr 2018 fortentwickelt.

Der Ansatz der Steuerschätzungen, grundsätzlich auf Basis des geltenden Rechtes zu schätzen, ist angesichts der Befristung des Finanzausgleichsgesetzes (Ablauf 31.12.2019), das insbesondere die Umsatzsteuerverteilung regelt, für das Jahr 2020 ff. nicht umsetzbar. Im Rahmen der Finanzplanung erscheint es jedoch sachgerecht, beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer den Rechtsrahmen des Jahres 2019 über den 31.12.2019 hinaus entsprechend fortzuschreiben.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2016	2017	2018	2019	2020	2021 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	175.000	218.000	270.000	262.000	268.000	274.000
Steigerungsraten in %						
Lt. Arbeitskreis (USt)	3,5%	4,3%	3,7%	3,4%	3,4%	3,4%
LHM (inkl. Bundesmilliarde u. Härteausgleich)	2,9%	24,6%	23,9%	-3,0%	2,3%	2,2%

Ausgleichsleistungen für Einnahmeausfälle aus dem Familienleistungsausgleich (Einkommensteuerersatz)

Die Städte und Gemeinden erhalten für Einnahmeausfälle aus dem Familienleistungsausgleich, die durch mehrere Kindergelderhöhungen bzw. Erhöhungen des steuerlichen Kinderfreibetrages bei der Lohn- und Einkommensteuer verursacht werden, Ausgleichsleistungen des Landes (sog. Einkommensteuerersatz). Die Höhe der Ausgleichsleistungen wird durch zusätzliche Umsatzsteueranteile der Bundesländer gespeist und ist nach Maßgabe des § 1 Finanzausgleichsgesetz zudem noch von weiteren spezifischen Berechnungsgrößen abhängig. Die Verteilung zwischen den Ländern erfolgt nach dem Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen. Die interkommunale Verteilung innerhalb Bayerns wird dann auf Basis der für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer gültigen Verteilungsschlüssel vorgenommen.

Das Umsatzsteueraufkommen wird nach der Prognose des AK Steuerschätzungen mit Steigerungsraten von 3,5 % im Jahr 2016 und 4,3 % im Jahr 2017 weiterhin robust wachsen. Hervorzuheben ist, dass die Verbesserungen beim Familienleistungsausgleich nur zum Teil auf das Aufkommenswachstum der Umsatzsteuer zurück geführt werden können, sondern nicht unerheblich auch von den Verteilungsmechanismen der entsprechenden Anteilsbeträge zwischen dem Bund und den Ländern sowie unter den Ländern geprägt werden.

Im Vergleich zum Vorjahr ist festzustellen, dass die Ausgleichsleistung (Stand Ende Oktober 2016) ein Plus von 8,7 % aufweist und damit insbesondere im Vergleich zum Umsatzsteueraufkommen (+ 2,4 %) überproportional gewachsen ist. Im Jahr 2016 ist aktuell mit Steuereinnahmen in Höhe von rd. 87 Mio. € zu rechnen. Für die weiteren Finanzplanungsjahre werden die Ansätze auf Basis der Steigerungsraten des AK Steuerschätzungen bei der Umsatzsteuer fortentwickelt.

Der Ansatz der Steuerschätzungen, grundsätzlich auf Basis des geltenden Rechtes zu schätzen, ist angesichts der Befristung des Finanzausgleichsgesetzes (Ablauf 31.12.2019), das u.a. auch die Höhe der Ausgleichsleistung regelt, für das Jahr 2020 ff. nicht umsetzbar. Im Rahmen der Finanzplanung erscheint es jedoch sachgerecht, auch beim Einkommensteuerersatz den Rechtsrahmen des Jahres 2019 entsprechend über den 31.12.2019 hinaus fortzuschreiben.